



12

AB

## Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Karin PRANIESS-KASTNER und Ingrid KOROSEC, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24.6.2010 zu Post 15 der Tagesordnung

### **betreffend Sicherstellung des Rechtsanspruches auf sämtliche Förderungen für behinderte Menschen**

Der vorliegende Entwurf zum Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW) verfolgt zwar in § 1 Abs. 1 das Ziel, Menschen mit Behinderung beim chancengleichen, selbstbestimmten Zugang zu allen Lebensbereichen „zu unterstützen“, gewährt in § 2 den Betroffenen aber nur in einer geringen Anzahl der angeführten Leistungen Rechtsansprüche.

Für folgende Leistungen wird derzeit gem. § 2 Abs. 3 lediglich eine Fördermöglichkeit ohne Rechtsanspruch im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung eingeräumt:

- Frühförderung
- Schule
- Berufsqualifizierung und Berufsintegration
- Arbeitsintegration
- Teilbetreutes Wohnen
- Persönliche Assistenz
- Gebärdensprachdolmetsch
- Beratung

Die Gewährung als freiwillige Leistung im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel belässt behinderte Menschen im alt hergebrachten Paradigma des Bittstellers bzw. der Bittstellerin gegenüber der Stadt Wien (dem FSW).

Diese Regelung steht in krassem Widerspruch zur Chancengleichheit und insbesondere der Führung eines selbstbestimmten Lebens und ist daher umfassend zu korrigieren.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden



RATHAUSKLUB

### Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW), sind folgende Änderungen vorzunehmen:

§ 2 Abs. 2 lautet wie folgt:

*„Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 7 – 17 besteht ein Rechtsanspruch.“*

§ 2 Abs. 3 entfällt.

Wien, 24.6.2010